

Montag den 22. September 1873.

(394)

Nr. 6335.

Verordnung

des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. August 1873,

betreffend die jährliche Nachweisung und die Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere) zum Zwecke der Repartition des in Mobilisierungsfällen zu deckenden Contingentes.

§ 1. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit, nach Maßgabe welcher das in Fällen der Mobilisierung der bewaffneten Macht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu deckende Contingent an Pferden (Tragthieren) auf diese Königreiche und Länder und auf die einzelnen Aushebungsbezirke zu repartieren ist, haben die politischen Behörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, beziehungsweise der Vorsteher der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, über die Anzahl und Qualität der in ihren Bezirken befindlichen Pferde (Tragthiere) mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern (§ 4 des Gesetzes vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77.)

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die Pferdebesitzer verpflichtet, den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde alljährlich dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) anzuzeigen und dieselben zur commissionellen Besichtigung und Classification vorzuführen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt den Besitzern von Tragthieren, und hat dasjenige, was in den nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung, Vorführung und Evidenzhaltung der Pferde angeordnet ist, auch hinsichtlich der Tragthiere in Anwendung zu kommen.

§ 3. Ausgenommen von der jährlichen Anzeige und Vorführung sind die im § 8. des Gesetzes vom 16ten April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) unter a) und e) bezeichneten Pferde.

Die ebendasselbst unter b), c), und d) bezeichneten Pferde sind anzuzeigen, jedoch von der Vorführung befreit.

§ 4. Die Anzeige des Pferdebestandes hat jedes Jahr in der Zeit vom 20. bis Ende September zu geschehen.

§ 5. Die Pferdebesitzer in größeren Städten haben sich bei der Anzeige ihres Pferdebestandes der nach dem Formulare A vorgedruckten Blankete zu bedienen, die ihnen von dem Gemeindevorstande unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 6. In den übrigen Gemeinden haben die Pferdebesitzer ihren Pferdebestand dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) innerhalb des im § 4 bezeichneten Zeitraumes, unter Angabe der im Formulare A bezeichneten Daten, mündlich anzuzeigen.

§ 7. Auf Grund der nach den Bestimmungen der §§ 4—6 erstatteten Anzeigen hat der Gemeindevorstand (Vorsteher des Gutsgebietes) die einzelnen Pferdebesitzer und ihren Pferdebestand in der den Localverhältnissen entsprechenden Reihenfolge, als nach städtischen Bezirken, Dörfern, Hausnummern u. s. w. in den nach dem Formulare B zu verfassenden, die Pferde der ganzen Gemeinde nachweisenden Ausweis einzutragen.

Dieser Ausweis ist gehörig abzuschließen, behufs der nachfolgenden commissionellen Besichtigung und Classification der Pferde (§§ 9 und 10 in duplo) anzufertigen und hat bei dieser zur Grundlage zu dienen.

§ 8. Die commissionelle Besichtigung und Classification der Pferde hat vorläufig und zwar bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die gewonnene genaue Uebersicht über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder und Bezirke die Wiederholung derselben in längeren Zeiträumen ermöglichen wird, alljährlich stattzufinden. Sie hat sich an den im § 4 festgesetzten Termin thunlichst anzuschließen und ist vor Ablauf des Monats Oktober durchzuführen.

Dieselbe ist in Gegenwart einer Commission vorzunehmen, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem von demselben abgeordneten Stellvertreter, einem im Pferdewesen erfahrenen Sachverständigen und zwei im möglich zu den Pferdebesitzern gehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen hat.

Bei der commissionellen Besichtigung der auf einem ausgeschiedenen Gutsgebiete befindlichen Pferde hat, außer dem Vorsteher des Gutsgebietes und dem Sachverständigen, der Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter zu intervenieren.

§ 9. Der Sachverständige ist der Commission von der politischen Bezirksbehörde beizugeben und ist aus den hierzu geeigneten, im Commissionsorte oder in

der Nähe wohnhaften Personen auszuwählen, die sich diesem Geschäfte unentgeltlich unterziehen.

Soweit solche Personen nicht vorhanden wären, hat sich die politische Bezirksbehörde wegen Abordnung von im Pferdewesen erfahrenen Offizieren des stehenden Heeres oder der Landwehr aus dem Activ- oder dem Ruhestande, von Thierärzten oder geeigneten Kurtschmieden rechtzeitig an die Militärbehörde zu wenden.

Dieses Ansuchen ist auch dann und zwar ohne Inanspruchnahme anderer Personen an die Militärbehörde zu stellen, wenn sich militärische Sachverständige der vorbezeichneten Art im Orte oder in der Nachbarschaft befinden.

§ 10. Der Tag und der Ort der commissionellen Besichtigung wird von der politischen Bezirksbehörde nach Einberufung der Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) bestimmt.

Bei einem minder bedeutenden Pferdebestande kann die commissionelle Besichtigung auch in einer benachbarten Gemeinde stattfinden, und hat die politische Bezirksbehörde die bezügliche Eintheilung insbesondere auch mit Rücksicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu treffen.

In sehr ausgedehnten Gemeinden mit bedeutendem Pferdebestande sind die Vorführungsplätze und nöthigenfalls auch die Commissionen in einer den Localverhältnissen angemessenen Anzahl zu bestimmen.

Die politische Bezirksbehörde hat überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß den Pferdebesitzern durch die Vorführung der Pferde so wenige Belästigungen als thunlich erwachsen, daher solche Tage und Orte zur commissionellen Besichtigung zu bestimmen, welche dem Interesse der Pferdebesitzer am meisten zusagen.

§ 11. Die Commission hat die vorgeführten Pferde (Tragthiere) nach folgenden Kategorien zu classificieren:

1. Als gesetzlich befreit.
- In dieser Beziehung hat die Commission die Gesamtzahl der einem jeden Besitzer gehörigen Pferde (Tragthiere) zu ermitteln, für welche einer der im § 8 des Gesetzes vom 16. April 1873 unter b), c), d), f) und g) angeführten Befreiungsgründe spricht.
2. Als untauglich.

Als militärdienstuntauglich sind jene Pferde (Tragthiere) zu classificieren, welche

- a) mit auffallenden, den Gebrauch unbedingt behindernden Gebrechen behaftet sind;
- b) die in einem solchen Alter stehen, daß sie am nächsten ersten Jänner das vierte Jahr nicht vollstreckt oder das zwölfte Jahr überschritten haben;
- c) Cavalerie-Reitpferde unter dem Maße von 14 Faust 3 Zoll;
- d) Zugsperde unter dem Maße von 15 Faust 2 Strich;
- e) Trappferde und Maulthiere unter dem Maße von 14 Faust und
- f) Maulesel unter dem Maße von 13 Faust.

3. Als tauglich und zwar:

- a) als Reitpferd,
- b) als Zugsperd,
- c) als Tragthier.

§ 12. Die Classification ist in den nöthigen Fällen zu berichtenden Ausweisen B (§ 7) in den hiefür bestimmten Rubriken ersichtlich zu machen.

Ein Pare dieses von allen Commissionsgliedern zu fertigenden Ausweises bleibt bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes), das zweite Pare ist von dem letzteren bis 10. November der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 13. Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) oder bei der Commission rechtzeitig nachzuweisen.

Einzelne Verhinderungsfälle sind in dem Commissionsausweise summarisch zu bemerken. Bei zahlreicheren Verhinderungsfällen ist eine nachträgliche Vorführung zu veranlassen.

Treten Umstände ein, welche besondere Vorkehrungen erheischen, so sind diese von der politischen Bezirksbehörde zu treffen oder, wofern sie außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, bei der politischen Landesbehörde in Antrag zu bringen.

§ 14. Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund der ihr für die einzelnen Gemeinden (Gutsgebiete) vorgelegten Ausweise einen Ausweis nach dem Formulare C für jeden einzelnen Aushebungsbezirk zusammenzustellen und diesen Ausweis bis Ende November an die politische Landesbehörde einzusenden.

§ 15. Die politische Landesbehörde hat, auf Grund der ihr vorgelegten Ausweise, über die einzelnen Aushebungsbezirke den Totalausweis für das ihr unterstehende Verwaltungsgebiet nach dem Formulare D zu verfassen und denselben bis Ende Dezember dem Landesvertheidigungs- und dem Ackerbauministerium vorzulegen.

§ 16. Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen mit der nöthigen Verlässlichkeit gepflogen werden.

Sie haben den unterstehenden Organen die entsprechenden Anleitungen zu geben und, um die zweckmäßige Durchführung zu sichern, auch von Zeit zu Zeit bei den commissionellen Besichtigungen der Pferde zu intervenieren.

§ 17. Die Gemeindevorstände (Vorsteher der Gutsgebiete) sind insbesondere verpflichtet, den Pferdebesitzern die Obliegenheit zur Anzeige ihres Pferdebestandes (§ 4) im geeigneten Zeitpunkte in Erinnerung zu bringen und die für die commissionellen Besichtigungen anberaumten Tage und Orte rechtzeitig kundzumachen.

§ 18. Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdebestandes oder die Vorführung ihrer Pferde unterlassen, ohne sich genügend zu rechtfertigen, sind nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§ 19. In Städten, welche mit einem eigenen Gemeindestatute versehen sind, hat die mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde auch die der ersteren in dieser Verordnung übertragenen Amtshandlungen zu pflegen.

§ 20. Die zu den Ausweisen A und B erforderlichen Drucksorten werden den politischen Behörden und Gemeinden (Gutsgebieten) von dem Reichs-Kriegsministerium zur Verfügung gestellt.

§ 21. Der Zeitpunkt für die diesjährige Nachweisung, Besichtigung und Classification des Pferdebestandes in Wien wird mit Rücksicht auf die obwaltenden ausnahmsweisen Verhältnisse durch eine besondere Anordnung bestimmt.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p. Banhaus m. p. Horst m. p.

(424—2)

Theologische Vorlesungen

beginnen am 7. Oktober d. J. vormittags, der 6. Oktober ist für Anmeldungen bei den Directionen und für das Eintreten in das Clerical-Seminarium bestimmt.

Laibach, am 19. September 1873.

Fürbischöfliches Ordinariat.

(426—1)

Nr. 277.

Kundmachungen der Lehrerbildungsanstalt.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt und der damit in Verbindung stehenden Übungsschule zu Laibach beginnt das Schuljahr 1873/4 mit dem heil. Geistamte

am 1. Oktober.

Die Anmeldung neu eintretender Böglinge und Schüler findet

am 27., 29. und 30. September vormittags in der Directionskanzlei der k. k. Lehrerbildungsanstalt statt.

Bei der Anmeldung für die Lehrerbildungsanstalt ist beizubringen:

1. eine kurze Darstellung des Bildungsganges mit Bezugnahme auf die etwa beigelegten Studienzeugnisse;
2. ein Nachweis über das zurückgelegte 15te Lebensjahr;
3. ein ärztliches Zeugnis über die physische Tüchtigkeit und das Freisein von körperlichen Gebrechen.

Neu eintretende Schüler haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter unter Vorweisung des Tauf- oder Geburtscheines und allfälliger Zeugnisse (Schulnachrichten) zu melden.

Auch die der Lehranstalt bereits angehörigen Böglinge und Schüler müssen sich längstens bis 30. September persönlich oder schriftlich melden.

Die Tage der Aufnahmsprüfungen, sowie der Wiederholungsprüfungen werden an der Lehranstalt selbst bekannt gegeben werden.

Laibach, am 19. September 1873.

Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt.